ZEICHENERKLÄRUNG

☒ ZUTREFFEND ☐ ENTFÄLLT

Wohnbauflächen
- WS ☐ Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR ☐ Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA ☒ Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

Gemischte Bauflächen
- MD ☐ Dorfgebiete § 5 BauNVO
- ☐ Mischgebiete § 6 BauNVO, Kerngebiete § 7 BauNVO

Gewerbliche Bauflächen
- GE ☐ Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI ☐ Industriegebiet § 9 BauNVO

Sonderbauflächen
- ☐ Wochenendhausgebiete § 10 BauNVO, Sondergebiete § 11 BauNVO

Bauland (§ 9 Abs. 1 BBauG)
- ☒ Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- ☒ Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- ☒ überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)
- ☒ Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) zugleich bestehende Flurstücksgrenze
- ☐ Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO) zugleich bestehende Flurstücksgrenze
- ☐ Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- ☒ nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)
- BT ☐ Bebauungstiefe (§ 23 Abs. 4 BauNVO)

- ☐ Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)
- ☐ Schule
- ☐ Kindertagesstätte, Kindergarten
- ☐

Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG)
Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet
- ☒ Firstrichtung der bestehenden Gebäude
- ☐ Firstrichtung der geplanten Gebäude
- ☐ Gebäudestellung bei Flachdach

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- ☒ Straßenbegrenzungslinie
- ☐ Gehweg
- 3,90% auf 40,0 m ☒ 3,90% Gefälle in Richtung des Pfeils auf 40,0 m Länge
- V.B. 391,25 ☒ Straßenachse und Schnittpunkt zweier Straßenvisiere (V.B.) mit der Höhe 391,25 m über NN
- Bog. Vis. auf 15,0 m (HR = 500 m, t = 7,5 m, f = 0,10 m) ☒ Bogenvisier auf 15,0 m Länge mit dem Höhenradius 500 m, t = Tangentenlänge f = Scheitelabstand
- ☒ Fahrbahn
- ☐ Schrammbord
- P V ☐ Öffentliche Park- u. Grünfläche als Bestandteil v. Verkehrsanlagen i.S.v. § 127(2)3 BBauG
- ☒ Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- ☐ bestehende / geplante Grenze der Ortsdurchfahrt (§ 8 Abs. 1 Straßengesetz für Ba-Wü)
- ☒ ohne Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§ 20 Abs. 1 Straßengesetz für Ba-Wü)
- ☒ Sichtfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b u. Nr. 15 BBauG, § 111 Abs. 1 LBO)
- ☐ von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- ☒ Anbauverbot (§ 9 Abs. 1 FStr.G bzw. § 24 Abs. 1 LStr.G)

- ☐ Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG)
- ☐ Umformerstation
- ☐

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)
- ☐ Elt.-Freileitung über 10 kV mit Masten
- ☐ Hauptleitung für
- ☐
- ☐ Elt.-Fernkabel u. Kabel über 10 kV
- ☒ Hydrant ☒ Kanalschacht
- ☐ Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
- ☐ Spielplatz ☐

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG) ☐

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG) ☐

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG) ☐

- ☐ Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG) Stellplätze St, Gemeinschaftsstellplätze GSt, Garagen Ga, Gemeinschaftsgaragen GGa
- ☐ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- ☐ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16(4) BNVO)
- ☐ Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung (§ 111 (1) LBO)
- ☒ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen ☐

~~Schema der baulichen Nutzung und sonstiger Festsetzungen (vergl. Einschriebe im Plan)~~

~~Baugebiet (§§ 1–15 BauNVO) (Art der baulichen Nutzung)~~	~~Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO in Verb. mit § 2 Abs. 4 LBO) z.B. II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze), z.B. (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend) – hier 2-geschossig~~
~~Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 BauNVO) z.B. 0,4~~	~~Bauweise (§ 22 BauNVO) o = offene Bauweise; b = besondere (abweichende) Bauweise; g = geschlossene Bauweise; △o = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; △ = nur Hausgruppen zulässig~~
~~Geschoßflächenzahl (§§ 16 u. 20 BauNVO) z.B. (0,7)~~	
~~Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) SD = Satteldach, FD = Flachdach, WD = Walmdach, SHD = Sheddach, PD = Pultdach.~~	~~Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) z.B. 22°–30°~~
~~maximale Traufhöhe bergseitig (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)~~	~~maximale Traufhöhe talseitig (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)~~

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs 6 BBauG öffentlich ausgelegt vom ________ bis ________

Ort u. Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht am ________
bzw. in der Zeit vom ________ bis ________
durch ________

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am ________

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom ________
mit Erlaß vom ________ Nr. ________

Öffentlich ausgelegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom ________ bis ________

Genehmigung sowie Ort u. Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht am ________
bzw. in der Zeit vom ________ bis ________
durch ________

In Kraft getreten am ________

________ den ________ 19__

Bürgermeister

TEXTTEIL

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1–15 BauNVO): ~~Siehe Einschriebe im Plan~~ (WA) Allgemeines Wohngeb.

1.1.1.1 Ausnahmen nach ~~§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3,~~ § 4 Abs. 3, ~~§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3~~ sind gemäß § 1(4) BauNVO -nicht- Bestandteil des Bebauungsplanes. ~~Ausnahmsweise zulässig sind~~

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16–21 BauNVO): ~~Siehe Einschriebe im Plan~~

1.1.2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 Abs. ~~4~~ 7 u. 8 LBO): ~~Siehe Einschriebe im Plan~~ II Höchstgrenze
~~Anmerkung: Bei Z sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Unter- bzw. Dachgeschosse mit +U bzw. +D angefügt.~~

1.1.2.2 Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO): ~~Siehe Einschriebe im Plan~~ 0,4

1.1.2.3 Geschoßflächenzahl (§§ 16 und 20 BauNVO): ~~Siehe Einschriebe im Plan~~ ~~0,6~~ 0,6

1.1.2.4 ~~Baumassenzahl (§§ 16 und 21 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan~~

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO): ~~Siehe Einschriebe im Plan~~ offene Bauweise

1.3 ~~Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)~~
~~Firstrichtung und Stellung der Gebäude wie im Plan eingezeichnet~~

1.4 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind ~~ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung – nicht – nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen –~~ zulässig

1.5 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG und §§ 12 und 21a BauNVO)
Stellplätze und Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen -auch als Grenzbauten- zulässig
~~Stellplätze und Garagen sind auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sowie auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig~~
Der Mindestabstand der Garagen von der Straßenbegrenzungslinie muß jedoch 4,5 m betragen. Die Übersichtlichkeit an Straßeneinmündungen darf nicht beeinträchtigt werden.

1.6 Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b u. Nr. 16 BBauG, § 111 Abs. 1 LBO)
Die Sichtflächen müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen und dergleichen nicht mehr als 0,80 m über die Straßenhöhe hinausragen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9(3) BBauG und § 111 LBO)

2.1 Gebäudehöhen (§§ 15 und 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): ~~Siehe Einschriebe im Plan~~ ——
(Gemessen vom Schnittpunkt zwischen Hausgrund und festgelegter Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut)

2.2 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): ~~Siehe Einschriebe im Plan~~ —— siehe unten

2.3 Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): ~~Siehe Einschriebe im Plan~~ —— über 25°
Dachneigung der Garagen: ——
Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Satteldach, in besonderen Fällen auch andere Dachformen, wenn dies die Gesamtgestaltung erlaubt.

2.4 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
~~Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu ____ m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände sind zulässig~~

3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)
Anbauverbot siehe § 9 Abs. 1 FStr.G bzw. § 24 Abs. 1 LStr.G

4. AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN
Alle früher im Plangebiet getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben, insbesondere die Baulinienpläne gen. am 4.9.1953 und 16.5.1949.

Blau geändert
Göppingen, den 31. JAN. 1974
Staatl. Vermessungsamt
I.A. Müller
o. Reg. Verm. Rat

Kreis Göppingen

Gemeinde: Wangen Gemarkung: Wangen

Bebauungsplan „Hanglich"

Lageplan und Textteil

Nicht rechtskräftig!

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Göppingen, den 14. Juni 1971
Staatl. Vermessungsamt

Höhenbezugssystem: Altes System

0 10 20 30 40 m
Maßstab 1:500

Reg. Verm. Direktor